

<b>Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland) vom 16.12.2025 (01.01.2026)</b>	<b>5.03</b>
--	-------------

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund

- der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der zurzeit geltenden Fassung

in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NW S. 458/SGV NW 215) Träger einer Rettungswache und Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

(2) Die Stadt Menden (Sauerland) kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben teilweise Dritter bedienen.

### **§ 2**

#### **Aufgabe des Rettungsdienstes**

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge von Verletzungen, Erkrankungen oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen ohne unverzügliche, medizinische Hilfe schwere gesundheitliche Schäden einzutreten drohen.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen/Notfallpatienten sind, unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(4) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.

(5) Notfallpatientinnen und -patienten haben Vorrang.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1) Alle Personen sind berechtigt den Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen.

(2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht ab dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. der Anforderung des Krankentransports eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

(3) Für den Einsatz der Rettungsdienstfahrzeuge werden folgende Einsatzgebühren erhoben:

## **5.3**

3.1 Rettungswagen (RTW)	791,00 €
3.2 Rettungswagen mit Begleitung durch den Notarzt (NAW) (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges)	1.329,01 €
3.3 Notarzteinsetzfahrzeug mit Notarztbesetzung (NEF)	1.243,00 €
3.4 Rettungswagen eingesetzt zum Krankentransport auf Anordnung der Kreisleitstelle	791,00 €

### (4) Besondere Gebühren:

4.1. Werden mehrere Patientinnen oder Patienten gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.

4.2. Werden mehrere Patientinnen bzw. Patienten gleichzeitig durch die Notarztbesetzung eines Notarzteinsetzfahrzeuges versorgt, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.

4.3. Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeug bilden bei entsprechender Alarmierung eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert, fahren RTW und NEF getrennt die Einsatzstelle an (Rendezvousystem). Auch wenn nach einer Behandlung am Einsatzort kein Transport durch den RTW erfolgt sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten.

### (5) Begleitpersonen:

5.1 Für eine Begleitperson jeder Patientin/jedes Patienten ist die Mitfahrt zum Zielort gebührenfrei, vorausgesetzt auf dem eingesetzten Fahrzeug stehen freie Sitzplatzkapazitäten zur Verfügung. Außerdem dürfen medizinische oder einsatztaktische Gründe nicht gegen die Mitnahme von Begleitpersonen sprechen.

Der Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Fahrt zum Zielort.

5.2 Medizinisches Fachpersonal (z.B. Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern etc.) oder Amtspersonen (z.B. Polizei, Ordnungsamt etc.) gelten nicht als Begleitpersonen.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt (Auftraggeber/in). Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Von der Gebührenpflicht befreit ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber, die/der gegenüber der Notfallpatientin/dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls nicht, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber bei verkehrsublicher Betrachtungsweise gutgläubig bzw. im Rahmen ihrer/seiner allgemeinen Pflichten zur Hilfeleistung gehandelt hat.

(2) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von fälligen Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Der Antrag muss vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Gebührenbescheids gestellt werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle einer missbräuchlichen Bestellung des Rettungsdienstes für die verursachende Person (Auftraggeber/in).

(5) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in Fällen in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Beförderung oder eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegt.

Soweit der zuständige Kostenträger eine Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 in Anspruch genommen. Die Klärung strittiger Fragen erfolgt im Innenverhältnis zwischen Kostenträger und Versicherter/Versicherten.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Finanzbuchhaltung der Stadt Menden (Sauerland) zu entrichten.

## **§ 6**

### **Haftung**

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden, die von Beauftragten Dritten in Ausübung ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit für die Stadt Menden (Sauerland) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet die Stadt Menden (Sauerland) im gleichen Umfang.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch sie/ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht worden sind.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden vom 15.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.